



Pet 4-19-14-580-034439

07545 Gera

Sicherheits-
und Verteidigungspolitik

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass für die Bundeswehr keine bewaffneten Drohnen beschafft werden.

Zur Begründung der Petition wird auf eine mögliche Verschärfung von Konflikten verwiesen. Bewaffnete Drohnen erhöhten die Möglichkeit, begrenzte Konflikte militärisch statt diplomatisch zu lösen. So könne die Hemmschwelle zu weiteren Kriegseinsätzen sinken.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 420 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 49 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt klar, dass es sich bei sogenannten „Drohnen“ („Unmanned Aircraft Systems“ bzw. „ferngeführte Luftfahrzeuge“) – ob bewaffnet oder nicht – um ferngesteuerte Systeme handelt, die jederzeit von Menschen kontrolliert werden. Es sind keine tödlichen autonomen Waffensysteme (Lethal Autonomous Weapons Systems – LAWS). Die Bundesregierung lehnt den Einsatz von LAWS, die der Verfügungsgewalt des Menschen entzogen sind, ab und setzt sich für deren weltweite Ächtung ein. Diese Position betrifft aber nicht bewaffnete Drohnen.

Für bewaffnete ferngeführte Luftfahrzeuge bestehen zudem auch keine völker- oder verfassungsrechtlichen Besonderheiten – sie unterscheiden sich in rechtlicher Hinsicht nicht von anderen fliegenden Plattformen. Die Beschaffung bewaffneter Drohnen ist völkerrechtlich erlaubt; die Zulässigkeit ihres Einsatzes richtet sich nach den im jeweiligen Kontext einschlägigen Regeln des Völker- und Verfassungsrechts.

Der Petitionsausschuss betont, dass Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in ihren Einsätzen mit hohem Risiko auch für das eigene Leben ein Anrecht auf den bestmöglichen Schutz haben. Ferngeführte Luftfahrzeuge können diesen Schutz entscheidend verbessern, indem sie Aufklärung und unmittelbare Abwehr miteinander verbinden. Sie erlauben durch lange Standzeiten in der Luft genaue Lageeinschätzungen und durch präzise Waffenwirkung eine rasche und lageangemessene Reaktion. Diese Charakteristiken erleichtern die Einhaltung der Regeln des Humanitären Völkerrechts, den Schutz Unbeteiligter und die Vermeidung von Schäden an zivilen Objekten.

In Deutschland stehen der Gefahr eines rechtswidrigen Einsatzes ferngeführter Luftfahrzeuge oder einer ungewollten Eskalation von Konflikten die Bindung der Bundeswehr an Recht und Gesetz sowie die jeweiligen Einsatzregeln entgegen.

In diesem Zusammenhang betont der Petitionsausschuss, dass der Einsatz ferngeführter Luftfahrzeuge als Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte grundsätzlich nur im vom



Deutschen Bundestag mandatierten Rahmen zulässig ist. Das Mandat kann dabei insbesondere den Einsatzauftrag, das Einsatzgebiet und die einzusetzenden Fähigkeiten begrenzen.

Zudem wird auf Folgendes hingewiesen:

Das besonders geschulte Bedienungspersonal von Drohnen ist in eine lückenlose militärische Befehlskette eingebunden. Die Freigabe des Waffeneinsatzes bedarf – außer in Selbstverteidigungssituationen – grundsätzlich der ebenengerechten Freigabe durch einen militärischen Entscheidungsträger (in der Regel Staboffizier aufwärts) unter Hinzuziehung eines Rechtsberaters. Auch sind die Drohnenpiloten der Bundeswehr – anders als bei einigen verbündeten Streitkräften – grundsätzlich in der Nähe des jeweiligen Einsatzlandes stationiert. Verstöße gegen Einsatzregeln und Weisungen beim Einsatz ferngeführter Luftfahrzeuge werden disziplinarrechtlich und im Falle des Verdachts einer Straftat strafrechtlich gewürdigt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.